



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. April 2000

Nummer 19

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	17. 2. 2000	Änderung der Betriebssatzung für die Rheinischen Kliniken (RK) und die Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland	305
223	23. 2. 2000	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg – APO-WbK)	290
820	14. 3. 2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landespflegeausschuss nach dem Pflege-Versicherungsgesetz	304
	28. 2. 2000	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2000	306
	10. 3. 2000	Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2000	306

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Januar 2000, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß **Ergänzungslieferungen** zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

223

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung in den
Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Weiterbildungskolleg – APO-WbK)**

Vom 23. Februar 2000

Auf Grund der §§ 26 b Abs. 1, 4 a Schulverwaltungs-
gesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
18. Januar 1985 (GV. NRW. S. 155), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 19. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 574), wird mit
Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbil-
dung des Landtags verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

**Allgemeine Bestimmungen
für die Bildungsgänge**

- § 1 Ziel des Weiterbildungskollegs, Geltungsbereich
- § 2 Schulprogramm
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Gliederung und Dauer der Ausbildung
- § 5 Einstufung und Anerkennung von Vorleistungen
im Bildungsgang der Abendrealschule
- § 6 Einstufung in die Bildungsgänge von Abendgym-
nasium und Kolleg
- § 7 Wiederholung von Kursen und Semestern
- § 8 Nachprüfung
- § 9 Überschreiten der Höchstverweildauer
- § 10 Abstimmung der Angebote im Weiterbildungskol-
leg
- § 11 Übergänge
- § 12 Beratung und Information
- § 13 Ergänzende Bestimmung für behinderte Studie-
rende

2. Abschnitt

**Allgemeine Bestimmungen für Unterricht,
Leistungsbewertung und Prüfung**

1. Unterabschnitt

Unterricht und Leistungsbewertung

- § 14 Ausbildung, Richtlinien und Lehrpläne
- § 15 Unterrichtsvolumen
- § 16 Unterrichtsorganisation
- § 17 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 18 Beurteilungsbereich „Klausuren“
- § 19 Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

2. Unterabschnitt

**Verfahrensbestimmungen
für die Prüfungen**

- § 20 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen
Unregelmäßigkeiten
- § 21 Widerspruch und Akteneinsicht

3. Abschnitt

**Besondere Bestimmungen für den Unterricht
und die Prüfung im Bildungsgang
der Abendrealschule**

1. Unterabschnitt

Unterricht

- § 22 Rahmenstundentafel
- § 23 Belegung von Unterricht
- § 24 Zulassung zum nächsthöheren Semester

2. Unterabschnitt

Prüfung

- § 25 Art und Dauer der Prüfung
- § 26 Vorbereitung der Prüfung
- § 27 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 28 Festsetzung der Abschlussergebnisse und Verfah-
ren bei Nichtbestehen
- § 29 Verfahren bei Krankheit und sonstigen Hinde-
rungsgründen
- § 30 Abschlüsse
- § 31 Zeugnisse, Bescheinigungen

4. Abschnitt

**Besondere Bestimmungen für den
Unterricht und die Prüfung
in den Bildungsgängen von
Abendgymnasium und Kolleg**

1. Unterabschnitt

Unterricht

- § 32 Fächer der Ausbildung, Aufgabenfelder
- § 33 Vorkurs
- § 34 Einführungsphase
- § 35 Qualifikationsphase
- § 36 Pflichtbindung in der Qualifikationsphase
- § 37 Wahl der Abiturfächer
- § 38 Besondere Lernleistung
- § 39 Zulassungsverfahren zur Einführungs- und zur
Qualifikationsphase
- § 40 Bescheinigung über erbrachte Leistungen

2. Unterabschnitt

Abiturprüfung

- § 41 Zeitpunkt und Gliederung der Prüfung
- § 42 Prüfungsanforderungen
- § 43 Gesamtqualifikation
- § 44 Meldung und Zulassung zur Abiturprüfung
- § 45 Nichtzulassung, Rücktritt und Versäumnis
- § 46 Zentraler Abiturausschuss
- § 47 Mitglieder des Zentralen Abiturausschusses
- § 48 Fachprüfungsausschüsse
- § 49 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste
- § 50 Fächer der schriftlichen Prüfung
- § 51 Aufgaben für die schriftliche Prüfung
- § 52 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 53 Fächer der mündlichen Prüfung
- § 54 Mündliche Prüfung
- § 55 Gestaltung der mündlichen Prüfung
- § 56 Niederschriften
- § 57 Feststellung der Prüfungsleistungen
- § 58 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
- § 59 Wiederholung

3. Unterabschnitt

**Weitere Berechtigungen in den Bildungsgängen
von Abendgymnasium und Kolleg**

- § 60 Hauptschulabschluss, Fachoberschulreife
- § 61 Fachhochschulreife
- § 62 Latinum, Graecum, Hebraicum
- § 63 Belegung einzelner Fächer

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 64 Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften
- § 65 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen für die Bildungsgänge

§ 1

Ziel des Weiterbildungskollegs, Geltungsbereich

(1) Die Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs bieten ihren Studierenden auf der Grundlage vielfältiger Berufs-, Lebens- und Sozialerfahrungen neue Bildungsmöglichkeiten, die zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen und damit zu höherer Qualifizierung führen.

(2) Das Weiterbildungskolleg umfasst gemäß § 4a SchVG die Bildungsgänge der Abendrealschule, des Abendgymnasiums und des Kollegs (Institut zur Erlangung der Hochschulreife). Die Bildungsgänge werden eigenständig angeboten.

(3) Der Bildungsgang der Abendrealschule führt Studierende, die unterschiedlich umfangreiche berufliche Vorerfahrungen einbringen oder die ihre Zugangsvoraussetzungen zu einer Berufsausbildung oder qualifizierenden Berufspraxis verbessern wollen, zum nachträglichen Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I (Hauptschulabschluss, Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10 – und Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife –). Zum Erwerb der Fachoberschulreife wird eine Prüfung abgelegt.

(4) Der Bildungsgang des Abendgymnasiums führt Erwachsene, die andauernde Berufstätigkeit und schulische Ausbildung zeitgleich miteinander verbinden, zur allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang des Kollegs führt Erwachsene, die nach Berufsausbildung oder Berufstätigkeit ihre schulische Ausbildung wieder aufnehmen, ohne eine geregelte Berufstätigkeit auszuüben, zur allgemeinen Hochschulreife. Die Ausbildung schließt mit der Abiturprüfung ab.

§ 2

Schulprogramm

(1) Die Weiterbildungskollegs stimmen ihre Angebote lokal und regional mit den Angeboten der Weiterbildungseinrichtungen und der Berufskollegs ab. Auf der Grundlage dieser Abstimmung legen sie in einem Schulprogramm die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit fest.

(2) Im Rahmen der für sie geltenden Richtlinien und Lehrpläne konkretisieren die Weiterbildungskollegs im Schulprogramm den allgemeinen Bildungsauftrag im Hinblick auf ihre spezifischen Gegebenheiten und die besonderen Voraussetzungen ihrer Studierenden. Dabei sind die besonderen Bedingungen erwachsenengerechter Bildungsarbeit zu berücksichtigen.

(3) Das Schulprogramm ist dem Schulträger und der Schulaufsicht zur Kenntnis zu geben und den Studierenden sowie den regionalen Partnern in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(4) Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüfen die Schulen in regelmäßigen Abständen die Durchführung und den Erfolg ihrer Arbeit.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In den Bildungsgang der Abendrealschule wird aufgenommen, wer die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat und entweder den Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife – noch nicht erworben hat oder einen höherwertigen Abschluss erwerben will. Die Belegung eines einzelnen Faches oder mehrerer Fächer (Teilbelegung) ist zulässig, wenn auf diese Weise ein Abschluss oder ein höherwertiger Abschluss erreicht werden kann.

(2) In die Bildungsgänge von Abendgymnasium oder Kolleg wird aufgenommen, wer bei Eintritt in das erste Semester mindestens 19 Jahre alt ist und

1. eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, eine Berufsausbildung in einem schulischen

Bildungsgang oder eine entsprechende Ausbildung in einem Beamtenverhältnis abgeschlossen hat

oder

2. eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit nachweist. Auf die Dauer der Berufstätigkeit werden angerechnet Dienstzeiten bei der Bundeswehr oder dem Bundesgrenzschutz, abgeleiteter Wehrdienst und Zivildienst sowie ein abgeleitetes soziales oder als gleichwertig anerkanntes freiwilliges Jahr. Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt. Nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann angerechnet werden.

(3) Die Aufnahme in den Bildungsgang des Abendgymnasiums wird durch den Besuch des Vorkurses (§ 33) vorbereitet, sofern nicht gemäß § 6 Abs. 1 der Besuch des Vorkurses entfällt. Die Studierenden müssen bis zum dritten Semester einschließlich berufstätig oder vom Arbeitsamt als arbeitssuchend anerkannt sein.

(4) Für den Bildungsgang des Kollegs kann der Besuch des Vorkurses auch durch eine Eignungsprüfung (§ 6 Abs. 2) ersetzt werden.

§ 4

Gliederung und Dauer der Ausbildung

(1) Die Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs sind in Semester eingeteilt.

(2) Der Bildungsgang der Abendrealschule dauert vier Semester (Hauptphase). Die Höchstverweildauer beträgt sechs Semester. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

(3) Die Ausbildung in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg dauert in der Regel sechs Semester. Sie gliedert sich in die Einführungsphase (erstes und zweites Semester) und die Qualifikationsphase (drittes bis sechstes Semester). Die Höchstverweildauer beträgt acht Semester.

(4) Für alle Bildungsgänge werden außerdem ein- oder zweisemestrig Vorkurse angeboten.

(5) Die Abschlüsse der Sekundarstufe I können im Bildungsgang der Abendrealschule auch in zeitlich versetzten Teildurchgängen erworben werden. Die Höchstverweildauer beträgt in diesem Fall acht Semester. § 14 Satz 2 ist zu beachten.

(6) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann abweichend von der Einteilung in Semester Ausbildungseinheiten von anderer Dauer genehmigen.

§ 5

Einstufung und Anerkennung von Vorleistungen im Bildungsgang der Abendrealschule

(1) Bewerberinnen und Bewerber ohne Schulabschluss besuchen in der Regel den Vorkurs, wenn sie keine Kenntnisse in der obligatorischen Fremdsprache haben oder die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen oder die Jahrgangsstufe 9 nicht erreicht haben.

(2) Unterrichtsfächer und Lernbereiche gemäß § 22, die im Zweiten Bildungsweg einschließlich des Telekollegs und der Nichtschülerprüfung mit mindestens ausreichend abgeschlossen worden sind, sowie anerkannte Zertifikate des Deutschen Volkshochschulverbandes werden auf Antrag bei Eintritt in den Lehrgang als Vorleistungen angerechnet, sofern sie sich auf den angestrebten Schulabschluss beziehen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die zu einer bereits erworbenen Fachoberschulreife zusätzlich die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erwerben wollen, treten in das dritte Semester ein.

(4) Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nach Maßgabe ihrer zuvor erworbenen Abschlüsse und Kenntnisse eingestuft, höchstens in das dritte Semester.

(5) In das dritte Semester kann in der Regel nur eingestuft werden, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat.

(6) Über die Einstufung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 6

Einstufung in die Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Fachoberschulreife oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, treten in der Regel in das erste Semester ein. Sie können auf Antrag in den Vorkurs oder unmittelbar in das zweite oder dritte Semester eintreten, wenn zu erwarten ist, dass sie aufgrund ihres Kenntnisstandes erfolgreich mitarbeiten können. Über die Einstufung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Sonstige Bewerberinnen und Bewerber besuchen den Vorkurs oder ein entsprechendes Bildungsangebot im Bildungsgang der Abendrealschule. Stattdessen kann im Bildungsgang des Kollegs eine Eignungsprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache durchgeführt werden, in der festgestellt wird, ob der jeweilige Kenntnisstand die erfolgreiche Mitarbeit in der Einführungsphase erwarten lässt. Wer die Prüfung nicht besteht, tritt in einen Bildungsgang nach Satz 1 ein.

(3) Im Rahmen des Vorkurses und der Einführungsphase können die Studierenden auf ihren Antrag nach Entscheidung der Zulassungskonferenz (§ 39 Abs. 2) zu einem höheren Semester zugelassen werden, wenn ihr Kenntnisstand erwarten lässt, dass sie am Unterricht in einem höheren Semester mit Erfolg teilnehmen können.

§ 7

Wiederholung von Kursen und Semestern

(1) Vorkurse können einmal wiederholt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine zweite Wiederholung zulassen.

(2) Werden Studierende im Bildungsgang der Abendrealschule nicht zum nächsthöheren Semester zugelassen (§ 24), können sie im Rahmen der Höchstverweildauer (§ 4 Abs. 2) das entsprechende Semester wiederholen.

(3) Werden Studierende in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg nicht zur Einführungs- oder Qualifikationsphase zugelassen, müssen sie das vorhergehende oder die beiden vorhergehenden Semester wiederholen. Die Entscheidung trifft die Zulassungskonferenz (§ 39).

(4) Studierende in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg, die in zwei anrechenbaren Kursen (§ 44) vier oder weniger Punkte erreicht haben, können im Rahmen der Höchstverweildauer auf Antrag ein Semester der Qualifikationsphase wiederholen.

§ 8

Nachprüfung

(1) Sind Studierende im Bildungsgang der Abendrealschule nicht zum nächsthöheren Semester und in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg nicht zur Einführungs- oder Qualifikationsphase zugelassen, können sie unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 ASchO eine Nachprüfung ablegen, um die Zulassung nachträglich zu erlangen. Im Bildungsgang der Abendrealschule ist auch eine Nachprüfung zur Erlangung eines Abschlusses oder einer Berechtigung möglich.

(2) Die Nachprüfung findet zu Beginn des nächsten Semesters statt.

(3) Die Studierenden müssen die Meldung zur Nachprüfung unter Angabe des Prüfungsfaches spätestens am Tage des Unterrichtsbegins bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich einreichen.

(4) Die Nachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, in einem Fach mit Klausuren außerdem aus einer schriftlichen Prüfung.

(5) Die Prüfungsaufgaben der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind dem Unterricht des letzten Semesters

zu entnehmen. Die Aufgaben stellt in der Regel die bisherige Fachlehrkraft der Studierenden.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuss und übernimmt den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die bisherige Fachlehrerin oder der bisherige Fachlehrer als prüfendes Mitglied und eine weitere Fachlehrkraft für die Protokollführung. Das einzelne Prüfungsgespräch soll in der Regel 15, höchstens 20 Minuten dauern. Der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher und einer oder einem weiteren von der Klasse gewählten Studierenden ist mit Einverständnis der oder des zu prüfenden Studierenden die Anwesenheit während der mündlichen Prüfung gestattet. Der Prüfungsausschuss setzt die Note für die mündliche Prüfungsleistung mit einfacher Mehrheit fest. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(7) Wird in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, ist die schriftliche Arbeit dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Der Prüfungsausschuss setzt auf Vorschlag der oder des Prüfenden die Note für die schriftliche Arbeit und die Endnote mit einfacher Mehrheit aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungsergebnissen fest.

(8) Haben Studierende die Prüfung mit ausreichendem Ergebnis bestanden, sind sie zugelassen oder erhalten den Abschluss oder die Qualifikation.

(9) Versäumen Studierende die Prüfung oder einen Teil der Prüfung aus von ihnen zu vertretenden Gründen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Können Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, müssen sie dies unverzüglich nachweisen; über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Nichtteilnahme von den Studierenden zu vertreten ist und wann die gesamte Prüfung oder der noch fehlende Teil der Prüfung nachgeholt wird. Wird die Prüfung nachgeholt, muss sie in der Regel spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn abgeschlossen sein.

(10) Über die Folgen einer Täuschungshandlung entscheidet der Prüfungsausschuss. § 21 Abs. 8 ASchO findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Überschreiten der Höchstverweildauer

(1) Studierende im Bildungsgang der Abendrealschule, die nach Maßgabe der §§ 4, 7 und 30 den angestrebten Abschluss der Sekundarstufe I nicht mehr erwerben können, müssen den Bildungsgang verlassen. Die Feststellung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Können Studierende in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg innerhalb der Höchstverweildauer (§ 4 Abs. 3) nicht mehr die Abiturprüfung ablegen oder die Fachhochschulreife erwerben, müssen sie die Schule verlassen. Die Feststellung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht von den Studierenden zu vertretender Umstände, die Höchstverweildauer angemessen verlängern.

(4) Die Studierenden können die Höchstverweildauer (§ 4 Abs. 2 und 3) um die Zeit überschreiten, die erforderlich ist, um eine Wiederholungsprüfung (§§ 28 und 59) abzulegen.

(5) Treten Studierende in ein höheres Semester ein, verkürzt sich die Verweildauer um die Zahl der übersprungenen Semester.

(6) Abweichend von § 10 Abs. 2 ASchO kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag eine Studierende oder einen Studierenden für ein oder mehrere Semester beurlauben. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Höchstverweildauer nicht angerechnet.

§ 10

Abstimmung der Angebote
im Weiterbildungskolleg

(1) Im Weiterbildungskolleg werden die Unterrichtsangebote der Bildungsgänge aufeinander abgestimmt.

(2) Die Schule kann gemeinsame Kurse für Studierende des gleichen Semesters der Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg anbieten.

(3) Die Schule kann auf der Grundlage der bestehenden Richtlinien und Lehrpläne gemeinsame Angebote insbesondere für Studierende des dritten und vierten Semesters des Bildungsganges der Abendrealschule sowie der Vorkurse und Einführungsphasen der Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg entwickeln.

§ 11

Übergänge

(1) Studierende treten in der Regel nach erfolgreich abgeschlossener Fachoberschulreifeprüfung in die Bildungsgänge von Abendgymnasium oder Kolleg ein, sofern sie die übrigen Aufnahmevoraussetzungen (§ 3) erfüllen. Sie können zum dritten Semester zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass sie aufgrund ihres Kenntnisstandes erfolgreich mitarbeiten können. Über die Einstufung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Studierende, die mindestens zwei Semester des Bildungsganges der Abendrealschule oder die entsprechenden schulabschlussbezogenen Lehrgänge an Einrichtungen der Weiterbildung besucht haben, können auf Antrag bei Eignung in die Einführungsphase der Bildungsgänge von Abendgymnasium oder Kolleg eingestuft werden (§ 6 Abs. 1), wenn die übrigen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Studierende, die im Bildungsgang der Abendrealschule oder in schulabschlussbezogenen Lehrgängen an Einrichtungen der Weiterbildung die Fachoberschulreife erworben haben und die Aufnahmevoraussetzungen für die Bildungsgänge von Abendgymnasium oder Kolleg nicht erfüllen, können den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben. Sie treten in den Bildungsgang des Kollegs ein, wenn sie nicht berufstätig sind. Sind sie berufstätig, können sie in den Bildungsgang des Abendgymnasiums eintreten. § 6 Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Studierende, die im Bildungsgang von Abendgymnasium oder Kolleg den Vorkurs besucht haben und zum ersten Semester zugelassen worden sind, können auch in den Bildungsgang der jeweils anderen Einrichtung eintreten, wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.

§ 12

Beratung und Information

(1) Die Schule berät die Bewerberin oder den Bewerber bei der Einstufung (§§ 5, 6, 11) über die Anforderungen in den einzelnen Phasen und informiert über die Grundlagen für die Einstufungsentscheidung.

(2) Mit dem Eintritt in die Bildungsgänge informiert die Schule die Studierenden über die jeweiligen Regelungen für die Bildungsgänge.

(3) Die Schule informiert Studierende des Bildungsganges der Abendrealschule über Ausbildungsdauer, Abschlussmöglichkeiten und Übergänge im Weiterbildungskolleg. Sie empfiehlt Studierenden, denen Vorleistungen angerechnet werden (§ 5 Abs. 2), die Teilnahme an dem entsprechenden Fachunterricht, wenn die zu vermittelnden Kenntnisse im Hinblick auf höhere Abschlussmöglichkeiten erforderlich sind.

(4) Die Schule berät die Studierenden in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg insbesondere über die Wahl von Kursen und die Anrechenbarkeit von Grund- und Leistungskursen. Sie informiert sie über die Dauer der Bildungsgänge (§ 4) und über die Zulassungsbedingungen für die Abiturprüfung. Die Studierenden sind auf die besonderen Bedingungen hinzuweisen, die für die Fremdsprache gelten, die bis zur Abiturprüfung zu belegen ist.

§ 13

Ergänzende Bestimmung
für behinderte Studierende

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann zulassen, dass von den Verfahrensbestimmungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung abgewichen wird, soweit es die Behinderung von Studierenden erfordert. Die Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

2. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für Unterricht,
Leistungsbewertung und Prüfung

1. Unterabschnitt

Unterricht und Leistungsbewertung

§ 14

Ausbildung, Richtlinien und Lehrpläne

Die Ausbildung wird nach erwachsenenpädagogischen Grundsätzen gestaltet. Es gelten die von der obersten Schulaufsichtsbehörde für die jeweiligen Bildungsgänge erlassenen Richtlinien und Lehrpläne. Diese berücksichtigen die Lebens- und Berufserfahrung der Studierenden.

§ 15

Unterrichtsvolumen

(1) Im Bildungsgang der Abendrealschule umfasst der Unterricht 20 bis 22 Unterrichtsstunden in der Woche.

(2) Im Bildungsgang des Abendgymnasiums umfasst der Unterricht mindestens 20, im Vorkurs mindestens 17 Unterrichtsstunden in der Woche.

(3) Im Bildungsgang des Kollegs umfasst der Unterricht 28 bis 31, im Vorkurs mindestens zwölf Unterrichtsstunden in der Woche.

§ 16

Unterrichtsorganisation

(1) Die Organisation des Unterrichts soll die unterschiedlichen Teilnahmemöglichkeiten von Berufstätigen berücksichtigen. § 8 ASchO bleibt unberührt.

(2) Das Unterrichtsvolumen ist in Wochenstunden ausgewiesen. Im Rahmen eines Wochen-, Monats-, Halbjahres- oder Jahresplans können andere Zeiteinheiten festgelegt werden. Das Gesamtstundenvolumen und die Bewertungsvorschriften sind einzuhalten.

(3) Der Unterricht findet im Bildungsgang der Abendrealschule und in Vorkurs und Einführungsphase der Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg in der Regel im Klassenverband und in ergänzenden Kursen statt. Für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können Förderkurse in der deutschen Sprache angeboten werden.

(4) Dem Unterricht in den Vorkursen der Bildungsgänge und in der Einführungsphase von Abendgymnasium und Kolleg kommt beim Übergang zu den Wahl- und Differenzierungsentscheidungen in der Qualifikationsphase eine Brückenfunktion zu. Durch besondere Lernangebote sollen die erforderlichen personalen, sozialen und fachlichen Kompetenzen gezielt gefördert werden. Dazu gehören, bei Wahrung des Gesamtstundenvolumens, Intensivkurse in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik zum Ausgleich von individuellen Lerndefiziten.

(5) In der Qualifikationsphase der Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg wird in Grund- und Leistungskursen unterrichtet. Daneben können in einzelnen Fächern Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden.

(6) Die Schule kann fachliche Profile und Schwerpunkte bilden und den Studierenden Fächerkombinationen zur Wahl stellen. Die sich hieraus ergebenden Bindungen für die Belegung einzelner Fächer sind für die Studierenden verpflichtend.

(7) Fachübergreifende und fächerverbindende Inhalte und Lehrformen sind Bestandteile des Unterrichts im Weiterbildungskolleg. Die Zuordnung eines fachübergreifenden und fächerverbindenden Kurses zu Fächern erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Lehrpläne. Lernleistungen, die im Rahmen eines derartigen Kursangebotes erbracht werden, sind nach dem qualitativen und quantitativen Anteil der Fächer getrennt zu benoten und auf die Beleg- und Einbringungsverpflichtungen anzurechnen. Der fachübergreifende oder fächerverbindende Kurs kann nur dann auf die beteiligten Fächer angerechnet werden, wenn er deren Fach- und Stundenanteilen im Wesentlichen entspricht.

§ 17

Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach den §§ 21, 22 und 25 ASchO. Den Notenstufen gemäß § 25 ASchO wird gegebenenfalls die Notentendenz beigelegt.

(2) Für die Studierenden ist für jeden Kurs eine Kursabschlussnote zu ermitteln. Sie ergibt sich in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 18) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 19). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote. Eine rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig.

(3) Zu Beginn jeden Semesters findet in jedem Fach eine Beratung und Information der Studierenden über die Art und Gewichtung der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ statt. Etwa in der Mitte des Semesters unterrichten die Lehrenden die Studierenden über den bis dahin erreichten Leistungsstand.

(4) Haben Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht, ist ihnen Gelegenheit zu geben, diese nachzuholen. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer kann den Leistungsstand der Studierenden auch durch eine Prüfung (§ 21 Abs. 6 ASchO) feststellen, wenn sie oder er den Leistungsstand infolge des fehlenden Leistungsnachweises nicht beurteilen kann. In Fächern mit Klausuren besteht die Prüfung auch aus einem schriftlichen Teil.

(5) Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form unter Beachtung von Ausbildungsstand und Muttersprache der Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Sie führen in der Qualifikationsphase von Abendgymnasium und Kolleg zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Note.

(6) Studierenden mit besonderen Vorkenntnissen aus abschlussbezogenen Lehrgängen der Weiterbildung kann eine Kursabschlussnote auf der Grundlage einer schriftlichen und mündlichen Prüfung über die Inhalte des Kurses am Weiterbildungskolleg erteilt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 18

Beurteilungsbereich „Klausuren“

(1) Im Bildungsgang der Abendrealschule sind in den vierstündigen Fächern je Semester zwei schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren) zu schreiben. An die Stelle der jeweils zweiten Klausur des vierten Semesters in den Fächern Deutsch, Mathematik und Pflichtfremdsprache tritt die schriftliche Prüfung (§ 25).

(2) Im ersten und zweiten Semester der Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg sind in den Fächern, die mindestens vier Unterrichtsstunden in der Woche unterrichtet werden, je zwei Klausuren zu schreiben. In den Fächern, die drei Unterrichtsstunden unterrichtet werden, ist je eine Klausur zu schreiben.

(3) Im dritten bis fünften Semester dieser Bildungsgänge sind im ersten und zweiten Abiturfach (§ 36 Abs. 4)

je zwei Klausuren, im dritten und vierten Abiturfach mindestens je eine, höchstens zwei Klausuren zu schreiben. Im sechsten Semester ist in den drei Fächern der schriftlichen Abiturprüfung je eine Klausur zu schreiben. Die Studierenden, die die Fächer Deutsch, Mathematik oder obligatorische Fremdsprache nicht als Abiturfach gewählt haben, sind in diesen Fächern im dritten und vierten Semester zu einer Klausur verpflichtet. Die Studierenden können weitere Grundkursfächer als Fächer mit Klausuren benennen.

(4) In der Qualifikationsphase kann nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt werden.

§ 19

Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle schriftlichen, mündlichen und praktischen Unterrichtsleistungen außerhalb der Klausuren.

2. Unterabschnitt Verfahrensbestimmungen für die Prüfungen

§ 20

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Das Verfahren bei Täuschungshandlungen richtet sich nach § 21 Abs. 8 ASchO. In besonders schweren Fällen können die Studierenden von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Prüfung die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindern Studierende durch ihr Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre Prüfung oder die anderer Studierender ordnungsgemäß durchzuführen, können sie von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft in der Abiturprüfung der Zentrale Abiturausschuss, in der Fachoberschulreifeprüfung die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluss, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Verweigern Studierende in einem Teil der Prüfung die Leistung, wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

§ 21

Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, kann Widerspruch beim Weiterbildungskolleg eingelegt werden (§ 50 Abs. 4 ASchO); hierüber sind die Studierenden, gegebenenfalls deren Erziehungsberechtigte, schriftlich zu belehren. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde eingerichtete Widerspruchsausschuss.

(3) Der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde eingerichtete Widerspruchsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. die oder der für das Weiterbildungskolleg zuständige schulfachliche Dezernentin oder Dezernent als Vorsitzende oder Vorsitzender,

2. eine weitere schulfachliche Dezernentin oder ein weiterer schulfachlicher Dezernent mit der Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II,
3. eine verwaltungsfachliche Dezernentin oder ein verwaltungsfachlicher Dezernent.

Die Leiterin oder der Leiter der Behörde bestimmt die Mitglieder des Ausschusses zu Nummern 2 und 3. Bei Widersprüchen gegen Leistungsbeurteilungen zieht die oder der Vorsitzende die zuständige Fachdezernentin oder den zuständigen Fachdezernenten zur Beratung hinzu.

(4) Den Studierenden, gegebenenfalls deren Erziehungsberechtigten, ist auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten zu geben, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung rechtlicher Interessen erforderlich ist.

3. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für den Unterricht und die Prüfung im Bildungsgang der Abendrealschule

1. Unterabschnitt Unterricht

§ 22

Rahmenstundentafel

(1) Ziel des Vorkurses ist es, auf den Unterricht der Hauptphase des Bildungsganges der Abendrealschule vorzubereiten. Der Vorkurs umfasst mindestens zwölf Wochenstunden Unterricht, die je nach Erfordernis auf die Fächer Deutsch, obligatorische Fremdsprache und Mathematik verteilt werden.

(2) Die Hauptphase umfasst bis zu den angestrebten Abschlüssen mindestens folgenden in Wochenstunden ausgewiesenen obligatorischen Unterricht:

Obligatorische Fächer und Fachbereiche	Hauptschulabschluss nach Klasse 9	Sekundarabschluss I Hauptschulabschluss nach Klasse 10	Fachoberschulreife
Deutsch	8	12	16
Englisch oder Französisch oder Niederländisch	8	12	16
Mathematik	8	12	16
Gesellschaftslehre Geschichte, Erdkunde, Politik oder Arbeitslehre Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft	4	6	8
Naturwissenschaften, Biologie, Chemie, Physik	4	6	8
Wahlpflichtfach	–	4	8
Religionslehre	2	3	4
zusätzlich: Ergänzungsunterricht nach den Möglichkeiten der Schule	4	6	8

(3) Wahlpflichtfächer und Fächer des Ergänzungsunterrichts können alle Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Sekundarstufe I sein. Nach Möglichkeit ist neben der obligatorischen Fremdsprache eine weitere Fremdsprache im Umfang von zwölf Wochenstunden anzubieten. Weitere Fächer können von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden.

(4) Für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, kann die Amtssprache des Herkunftslandes als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache oder als Ergänzungsunterricht angeboten werden.

(5) Der nach der Rahmenstundentafel vorgesehene Unterricht kann in Kooperation mit einer Volkshochschule erteilt werden.

§ 23

Belegung von Unterricht

(1) Die Studierenden belegen Unterrichtsfächer in dem gemäß der Stundentafel zum Erwerb des Schulabschlusses erforderlichen Umfang.

(2) Ehemalige Schülerinnen und Schüler der Schule für Lernbehinderte, die den Hauptschulabschluss erwerben wollen, können anstelle des Unterrichts in einer Fremdsprache im gleichen Umfang Unterricht in einem anderen Fach (Ersatzfach) oder in zwei anderen Fächern belegen, sofern die Schule ein entsprechendes Angebot einrichten kann.

(3) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können anstelle des Unterrichts in einer obligatorischen Fremdsprache oder einer Fremdsprache als Wahlpflichtfach an einem Feststellungsverfahren in einer Sprache ihres Herkunftslandes teilnehmen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann weitere Ausnahmen zulassen. Die Anforderungen, die im Feststellungsverfahren gestellt werden, richten sich nach den Richtlinien für die Sprachprüfung. Die Note des Feststellungsverfahrens kann in die Ausgleichsregelung gemäß § 30 Abs. 4 einbezogen werden.

§ 24

Zulassung zum nächsthöheren Semester

(1) Über die Zulassung zum nächsthöheren Semester beschließt die Zulassungskonferenz. Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, finden auf die Zusammensetzung der Zulassungskonferenz sowie auf das Zulassungsverfahren die §§ 27, 28 ASchO entsprechende Anwendung.

(2) Zum nächsthöheren Semester wird zugelassen, wer die belegten Fächer mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen hat.

(3) Vollbelegerinnen und Vollbeleger können auch dann zum nächsthöheren Semester zugelassen werden, wenn sie in nicht mehr als einem Fach die Note „mangelhaft“ erhalten haben.

(4) Die Zulassungskonferenz berät über den Ausbildungsstand der Studierenden und gibt gegebenenfalls eine Empfehlung zur weiteren Schullaufbahn ab.

2. Unterabschnitt Prüfung

§ 25

Art und Dauer der Prüfung

Die Fachoberschulreifeprüfung ist eine schriftliche jeweils dreistündige Prüfung in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik. Bei Studierenden, die eine Feststellungsprüfung in der Sprache ihres Herkunftslandes (§ 23 Abs. 3) ablegen, tritt diese Prüfung an die Stelle der Prüfung in der Fremdsprache.

§ 26

Vorbereitung der Prüfung

(1) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer legt der Schulleitung vor:

1. für das Fach Deutsch einen Vorschlag mit drei Themen zur wahlweisen Bearbeitung durch die Studierenden,
2. für die obligatorische Fremdsprache einen Vorschlag,
3. für das Fach Mathematik einen Vorschlag.

(2) Außerdem legt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer für den Fall des § 29 oder des § 28 Abs. 4 einen entsprechenden Ersatzvorschlag vor.

(3) Die Vorschläge und die Ersatzvorschläge beziehen sich sowohl auf die Sachgebiete, die seit der letzten Klausur behandelt worden sind, als auch auf Sachgebiete, die im dritten und vierten Semester behandelt wurden. Die Prüfungsaufgaben erfordern eine selbständige Leistung der zu Prüfenden.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft, ob die Prüfungsvorschläge vollständig sind und die Anforderungen des Absatzes 3 erfüllen. Sie oder er legt die Vorschläge der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor, die prüft, ob die Themen und Aufgaben den Anforderungen der Richtlinien und Lehrpläne entsprechen, angemessen und vergleichbar sind.

(5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in den Vorschlägen Aufgaben ändern, insbesondere erweitern und einschränken, die Vorschläge zurückweisen, geänderte oder neue Vorschläge anfordern oder aus den eingereichten Aufgaben neue Vorschläge zur Wahl für die Studierenden zusammenstellen.

§ 27

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Prüfungsarbeiten werden von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer beurteilt, die oder der die Aufgaben gestellt hat. Die Note wird schriftlich begründet.

(2) Die Schulleitung bestimmt eine weitere fachkundige Lehrkraft zur zweiten Beurteilung der Arbeit. Diese schließt sich entweder der Bewertung begründet an oder fügt eine eigene Bewertung mit Begründung hinzu.

(3) In den Fällen, in denen die beiden Fachlehrkräfte sich nicht auf eine Note einigen, tritt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von dieser oder diesem benannte weitere Fachlehrkraft zur Bewertung hinzu. Falls die hinzugetretene Person keine Einigung zustande bringt, unterstützt sie einen der beiden Notenvorschläge. Die Bewertung wird dann durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Fachlehrkräfte anderer Schulen mit der Zweit- oder Drittkorrektur beauftragen.

§ 28

Festsetzung der Abschlussergebnisse und Verfahren bei Nichtbestehen

(1) Nach Beendigung der schriftlichen Prüfung beschließt die Zulassungskonferenz (§ 24 Abs. 1) über das Prüfungsergebnis; für die Beschlussfassung gilt § 27 Abs. 3 ASchO. Für die Ermittlung der Endnote in den Prüfungsfächern gilt § 17 Abs. 2 entsprechend. Die festgesetzte Note der schriftlichen Prüfungsarbeit in den Prüfungsfächern wird mit der Note der ersten Klausur des vierten Semesters zu einer schriftlichen Semesternote zusammengefasst; dabei wird die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit doppelt gewertet.

(2) In den übrigen Fächern wird die Endnote durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer festgesetzt.

(3) Studierenden, die in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben oder die Bedingungen des § 30 Abs. 3 erfüllen, wird die Fachoberschulreife zuerkannt. Erfüllen sie die Bedingungen des § 30 Abs. 4, wird ihnen darüber hinaus die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe zuerkannt.

(4) Studierende, die die Bedingungen des § 30 Abs. 3 oder Abs. 4 nicht erfüllen, können gemäß § 8 eine Nachprüfung ablegen, wenn die Verbesserung einer Leistung in einem einzigen Fach um eine Notenstufe genügt, um die Abschluss- oder Berechtigungsbedingungen zu erfüllen. In den Prüfungsfächern wird für die Nachprüfung nach dem Verfahren des § 26 ein neuer Vorschlag vorgelegt, wenn der Ersatzvorschlag bereits eingesetzt wurde.

(5) Studierende, die die Prüfung endgültig nicht bestanden haben, können sie nach Ablauf eines Semesters einmal wiederholen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

§ 29

Verfahren bei Krankheit oder sonstigen Hinderungsgründen

(1) Können Studierende an der Prüfung aus von ihnen nicht zu vertretenden und von ihnen nachzuweisenden Gründen ganz oder teilweise nicht teilnehmen, müssen sie für unverzügliche Benachrichtigung der Schulleitung sorgen. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Schulleitung bestimmt, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist.

(2) Für die Vorbereitung der Prüfungsaufgaben gilt § 26 entsprechend.

(3) Prüfungsleistungen, die die Studierenden aus von ihnen zu vertretenden Gründen versäumen, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

§ 30

Abschlüsse

(1) Der Hauptschulabschluss wird in der Regel nach dem zweiten Semester erworben. Er wird zuerkannt, wenn die Studierenden in allen Fächern (§ 22 Abs. 2) mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben.

(2) Der Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10 – wird in der Regel nach dem dritten Semester erworben. Er wird zuerkannt, wenn die Studierenden in allen Fächern (§ 22 Abs. 2) mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben.

(3) Die Abschlüsse werden auch zuerkannt, wenn

1. eine mangelhafte Leistung in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache vorliegt und diese mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen wird, oder

2. eine nicht ausreichende Leistung in einem der übrigen Fächer vorliegt und diese nicht ausreichende Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird. Für die Zuerkennung des Hauptschulabschlusses werden die Fremdsprache oder das Ersatzfach nach § 23 Abs. 3 den übrigen Fächern zugeordnet.

(4) Mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife kann die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe im Sinne des § 3 Abs. 1 der Anlage D der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) erworben werden, wenn der Durchschnittswert der Gesamtsensur und die Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache mindestens befriedigend sind. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache müssen durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.

(5) Die Schule kann den Hauptschulabschluss ein Semester früher zuerkennen, wenn die Studierenden einschließlich Vorkurs mindestens zwei Semester lang Unterricht in den Fächern und in dem Umfang besucht haben, der in der Rahmenstundentafel (§ 22) für diesen Abschluss vorgeschrieben ist. Sie kann den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10 – ein Semester früher zuerkennen, wenn die Studierenden einschließlich Vorkurs mindestens drei Semester lang Unterricht in den Fächern und in dem Umfang besucht haben, der in der Rahmenstundentafel (§ 22) für diesen Abschluss vorgeschrieben ist. Die entsprechenden Standards in den Richtlinien und Lehrplänen für den einführenden und fortführenden Unterricht sind einzuhalten.

(6) Bei anderer Regelung von Dauer und Gliederung des Bildungsganges (§ 4 Abs. 6) ergibt sich der Zeitpunkt des Erwerbs der Abschlüsse entsprechend.

§ 31

Zeugnisse, Bescheinigungen

(1) Im Bildungsgang der Abendrealschule wird für die einzelnen Studierenden ein Ausbildungsnachweis geführt, in dem der Ausbildungsgang einschließlich der angerechneten Vorleistungen und der vorgesehene Zeitpunkt des Erwerbs des Schulabschlusses dokumentiert wird.

(2) Wer einen Schulabschluss nach § 30 erworben hat, erhält hierüber ein Abschlusszeugnis.

(3) Wer den Bildungsgang der Abendrealschule ohne Abschluss verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.

4. Abschnitt

Besondere Bestimmungen
für den Unterricht und die
Prüfung in den Bildungsgängen von
Abendgymnasium und Kolleg

1. Unterabschnitt

Unterricht

§ 32

Fächer der Ausbildung, Aufgabenfelder

(1) Unterrichtsfächer in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg sind

1. im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I) die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Latein, Griechisch, Hebräisch, Spanisch, Portugiesisch, Italienisch, Türkisch, Niederländisch, Literatur, Kunst und Musik,
2. im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II) die Fächer Geschichte/Sozialwissenschaft, Erdkunde, Philosophie, Rechtskunde, Soziologie, Volkswirtschaftslehre, Erziehungswissenschaft und Psychologie,
3. im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III) die Fächer Mathematik, Informatik, Physik, Biologie und Chemie,
4. die keinem Aufgabenfeld zugeordneten Fächer Sport und Religionslehre.

(2) Zur Erprobung neuer Unterrichtsfächer können mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde Versuche durchgeführt werden.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fächer zulassen, wenn im Versuch erprobte Lehrpläne und veröffentlichte Prüfungsanforderungen vorliegen.

§ 33

Vorkurs

(1) Ziel des Vorkurses ist es, auf die erfolgreiche Mitarbeit in der Einführungsphase vorzubereiten.

(2) Im Vorkurs werden für alle Studierenden die Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache mit mindestens je vier Wochenstunden unterrichtet. Die weitere Gestaltung des Vorkurses regelt die Schule.

(3) Studierende, die ohne Fremdsprachenkenntnisse in den Bildungsgang des Abendgymnasiums eintreten, müssen vom Vorkurs durchgehend bis zur Abiturprüfung eine erste Fremdsprache belegen. Für Studierende, die eine andere Erstsprache als Deutsch gelernt haben, gelten die Bestimmungen des § 36 Abs. 7.

(4) Daneben sind Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zu erwerben (§ 34 Abs. 3).

§ 34

Einführungsphase

(1) In den beiden Semestern der Einführungsphase werden die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache mit je vier Wochenstunden, das Fach Geschichte/Sozialwissenschaften und ein naturwissenschaftliches Fach mit mindestens zwei Wochenstunden

unterrichtet. Im Bildungsgang des Kollegs werden darüber hinaus Religionslehre und im Rahmen der übrigen Wochenstunden (§ 15) weitere Fächer nach Wahl der Studierenden zweistündig unterrichtet, darunter mindestens je ein Fach aus den Aufgabenfeldern II und III.

(2) Das verbleibende Studienvolumen kann zur Wahl weiterer Fächer, zur Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse in den einzelnen Fächern und zu weiteren Sprachstudien genutzt werden.

(3) Studierende, die bei ihrem Eintritt in die Bildungsgänge von Abendgymnasium oder Kolleg die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache nicht nachgewiesen haben, müssen entsprechende Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache erwerben; ungenügende Unterrichtsleistungen entsprechen diesen Anforderungen nicht. Der Unterricht wird als fortlaufender Unterricht in mehreren Semestern im Umfang von insgesamt zwölf Semesterwochenstunden erteilt. Beginnt der Unterricht erst mit der Qualifikationsphase, ist er auf vier aufeinanderfolgende Kurse zu verteilen.

(4) Die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 wird durch die entsprechende Teilnahme am Unterricht in den Klassen 7 bis 10 nachgewiesen. Sie wird auch nachgewiesen durch eine mindestens ausreichend beurteilte Fremdsprache im Zeugnis der Fachoberschulreife oder eines vergleichbaren Abschlusses, sofern diese Fremdsprache mit mindestens zwölf Halbjahreswochenstunden oder durch entsprechenden Unterricht an Einrichtungen der Weiterbildung unterrichtet worden ist. Im Übrigen können anderweitig erworbene Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache auf Antrag von der oberen Schulaufsichtsbehörde anerkannt werden. Hierzu kann in Zweifelsfällen ein Feststellungsverfahren durchgeführt werden.

§ 35

Qualifikationsphase

(1) Das Kurssystem der Qualifikationsphase besteht aus Grund- und Leistungskursen. Ein Anspruch der Studierenden auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht.

(2) Leistungskurse umfassen fünf Unterrichtsstunden in der Woche. Grundkurse umfassen zwei oder drei Unterrichtsstunden in der Woche. In den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache umfassen die Grundkurse drei Unterrichtsstunden in der Woche.

(3) Ein Fach kann nicht gleichzeitig mit Grund- und Leistungskursen belegt werden.

§ 36

Pflichtbindung in der
Qualifikationsphase

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache je vier Kurse in den vier aufeinanderfolgenden Semestern zu belegen.

(2) Im Bildungsgang des Abendgymnasiums sind die Studierenden darüberhinaus verpflichtet, entweder in einem Fach des Aufgabenfeldes II (§ 32) vier Kurse in vier aufeinanderfolgenden Semestern oder in einem Fach des Aufgabenfeldes II und in Religionslehre je zwei Kurse in zwei aufeinanderfolgenden Semestern zu belegen.

(3) Im Bildungsgang des Kollegs sind die Studierenden über Absatz 1 hinaus verpflichtet, in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach des Aufgabenfeldes II, in einem naturwissenschaftlichen Fach des Aufgabenfeldes III und in Religionslehre mindestens je zwei Kurse in aufeinanderfolgenden Semestern zu belegen. Insgesamt müssen sie im Aufgabenfeld I mindestens 24 Wochenstunden, im Aufgabenfeld II mindestens 16 Wochenstunden, im Aufgabenfeld III mindestens 22 Wochenstunden belegen.

(4) Die Studierenden beider Bildungsgänge müssen in zwei Fächern je vier Leistungskurse in vier aufeinanderfolgenden Semestern wählen (Leistungsfächer). Das erste Leistungskursfach ist entweder Deutsch oder eine fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft.

(5) Die zu wählende Fremdsprache darf innerhalb der Qualifikationsphase nicht gewechselt werden. Sie muss entweder die erste Fremdsprache oder die Fremdsprache nach § 34 Absatz 3 sein.

(6) Wird anstelle der ersten Fremdsprache die Fremdsprache nach § 34 Abs. 3 als Grund- oder Leistungskurs belegt, müssen die Studierenden vor dem Übergang in die Qualifikationsphase in dieser Fremdsprache in insgesamt zwölf Semesterwochenstunden, verteilt auf mindestens zwei Halbjahre, unterrichtet worden sein. Wird sie als Leistungskurs belegt, müssen die Studierenden vor dem Übergang in die Qualifikationsphase in dieser Fremdsprache mindestens befriedigende Leistungen aufweisen und in einer eingehenden Beratung insbesondere auf die Anforderungen in der Abiturprüfung hingewiesen werden.

(7) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die diese Sprache als Pflichtfremdsprache in der Qualifikationsphase belegen, können zur Erfüllung der Pflichtbindungen des Absatzes 6 am Ende der Einführungsphase eine Feststellungsprüfung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde ablegen. Das Ergebnis tritt an die Stelle der Note einer fortgeführten Fremdsprache. Die Verpflichtung zum Nachweis ausreichender Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache bleibt davon unberührt.

(8) Sofern die in Grundkursen der Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache zu vermittelnden grundlegenden Kompetenzen in Grundkursen anderer Fächer curricular abgesichert und systematisch ausgewiesen sind, können für Studiengruppen im Rahmen der Profilbildung einer Einrichtung mit vorheriger Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde je Fach höchstens zwei, insgesamt höchstens bis zu vier solcher Kurse auf die Belegverpflichtungen angerechnet werden (Substitution). Bei Abiturfächern ist keine Substitution möglich.

§ 37

Wahl der Abiturfächer

(1) Die Studierenden legen die Abiturprüfung in vier Fächern ab. Das erste und zweite Fach der Abiturprüfung sind die beiden Leistungsfächer. Ist Deutsch erstes Leistungsfach, müssen sich unter den vier Fächern der Abiturprüfung Mathematik oder eine Fremdsprache (§ 36 Abs. 5) befinden. Das dritte und vierte Abiturfach sind Fächer, in denen die Studierenden in allen Semestern der Qualifikationsphase Grundkurse als schriftliche Fächer belegt haben.

(2) Deutsch oder eine Fremdsprache muss Prüfungsfach sein. Ein weiteres Prüfungsfach muss Mathematik oder ein naturwissenschaftliches Fach sein.

(3) Im Bildungsgang des Kollegs muss die Abiturprüfung darüberhinaus das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II) erfassen. Religionslehre kann dieses Aufgabenfeld vertreten. Die Pflichtbindung im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (§ 36 Abs. 3) bleibt hiervon unberührt.

§ 38

Besondere Lernleistung

(1) Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl (§ 57) kann den Studierenden eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag zu einem von den Ländern geförderten Wettbewerb, eine Jahres- oder Seminararbeit oder die Ergebnisse eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projekts gelten.

(2) Als besondere Lernleistung gilt auch eine umfangreichere Facharbeit, die Studierende in der Regel im Anschluss an ihre berufliche Erfahrung anfertigen und die aufzeigt, dass sie Methoden der wissenschaftsorientierten Arbeits- und Darstellungsweise anwenden können.

(3) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens am Ende des vierten Semesters bei

der Schulleitung angezeigt werden. Diese entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die für die Korrektur vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Schulleitung stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss (§ 48) die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird aufgrund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistungen gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.

(4) Bei Arbeiten, an denen mehrere Studierende beteiligt werden, muss die individuelle Leistung erkennbar und bewertbar sein.

(5) In der besonderen Lernleistung sind maximal 15 Punkte erreichbar, die vierfach gewertet werden (§ 43 Abs. 4 Satz 3).

§ 39

Zulassungsverfahren zur Einführungs- und zur Qualifikationsphase

(1) Die Studierenden werden am Ende des Vorkurses zum ersten Semester und am Ende der Einführungsphase zum dritten Semester zugelassen, wenn sie die Leistungen des Studienabschnittes erbracht haben. Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, finden auf das Zulassungsverfahren die §§ 27, 28 ASchO entsprechende Anwendung. Abweichend von § 27 Abs. 8 ASchO sind die Studierenden sechs Wochen vor dem Zulassungstermin mündlich über eine Gefährdung der Zulassung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung ist aktenkundig zu machen.

(2) Mitglieder der Zulassungskonferenz sind die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft als Vorsitzende oder Vorsitzender und die Lehrenden, die die Studierenden in dem der Zulassung vorausgehenden Semester unterrichtet haben. Der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher und einer oder einem weiteren von der Klasse gewählten Studierenden ist die Anwesenheit in der Konferenz gestattet, sofern die oder der betroffene Studierende nicht widerspricht.

(3) Die Studierenden sind zuzulassen, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen nachweisen. Die Zulassung wird auch ausgesprochen, wenn

1. die Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache mangelhaft sind und diese mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen wird, oder
2. die Leistungen in nicht mehr als einem der übrigen Fächer mangelhaft sind und diese mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

Eine weitere mangelhafte Leistung in der Gruppe der übrigen Fächer bleibt unberücksichtigt.

(4) Die Zulassung auf Probe ist unzulässig. Die Zulassungskonferenz kann im Einzelfall bei der Zulassungsentscheidung von der in Absatz 3 festgelegten Regel abweichen, wenn Minderleistungen bei Studierenden auf besondere Umstände (z. B. längere Krankheit) zurückzuführen sind und eine erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten ist.

(5) Die Zulassungskonferenz kann Studierenden, die ihre Leistungen verbessern wollen, im Rahmen der Höchstverweildauer (§ 4 Abs. 3) auf Antrag gestatten, ein Semester zu wiederholen. Im Anschluss an die Wiederholung ist erneut über die Zulassung zu entscheiden.

Unabhängig von der Zulassungsentscheidung bleiben bereits erworbene Abschlüsse erhalten.

§ 40

Bescheinigung über erbrachte Leistungen

(1) Am Ende des Vorkurses und am Ende der Einführungsphase erhalten die Studierenden entsprechend § 26 ASchO eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen und erworbenen Abschlüsse und sich hieraus ergebende Berechtigungen. Im Übrigen werden die Studierenden nach jedem Semester über ihre Leistungen unterrichtet.

(2) Studierende, die einen Abschluss erworben haben, erhalten ein Abschlusszeugnis, wenn sie wegen Überschreitens der Höchstverweildauer (§ 4 Abs. 3) die Einrichtung verlassen. Studierende, die keinen Abschluss erworben haben, erhalten ein Abgangszeugnis. Das Zeugnis schließt den Übergang in ein anderes Weiterbildungskolleg aus.

2. Unterabschnitt Abiturprüfung

§ 41

Zeitpunkt und Gliederung der Prüfung

Die Abiturprüfung findet am Ende des sechsten Semesters statt. Sie besteht im ersten bis dritten Abiturfach aus einer schriftlichen und gegebenenfalls mündlichen, im vierten Abiturfach aus einer mündlichen Prüfung.

§ 42

Prüfungsanforderungen

Die Erteilung der allgemeinen Hochschulreife (§ 58) beruht auf der Feststellung einer Gesamtqualifikation (§ 43), die sich aus den Bewertungen der anzurechnenden Kurse im Grundkursbereich, im Leistungskursbereich und im Abiturbereich ergibt. Hinzutreten kann die Bewertung einer besonderen Lernleistung (§ 38). In der Abiturprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie grundlegende Kenntnisse und Einsichten in ihren Prüfungsfächern erworben haben, fachspezifische Denkweisen und Methoden selbständig anwenden können und offen für fachübergreifende Perspektiven sind. Die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung muss den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg entsprechen.

§ 43

Gesamtqualifikation

(1) Die Gesamtqualifikation wird mit Hilfe eines Punktsystems ermittelt. Hierzu werden die in der Qualifikationsphase erzielten Kursabschlussnoten nach folgendem Schlüssel in Punkte umgerechnet:

Noten	Punkte je nach Notentendenz
sehr gut	15
	14
	13
gut	12
	11
	10
befriedigend	9
	8
	7
ausreichend	6
	5
	4
mangelhaft	3
	2
	1
ungenügend	0

Das Punktsystem darf zur Bewertung von Einzelleistungen und bei der Bildung der Kursabschlussnote nicht angewandt werden.

(2) Für den Bildungsgang des Abendgymnasiums gilt:

1. Als Gesamtqualifikation sind 840 Punkte erreichbar, und zwar je 270 Punkte im Grundkursbereich und im Leistungskursbereich sowie 300 Punkte im Abiturbereich. Im Bereich der anzurechnenden Grundkurse und im Bereich der anzurechnenden Leistungskurse müssen jeweils mindestens 90 Punkte, im Abiturbereich müssen mindestens 100 Punkte erreicht sein. Ein Leistungsausgleich zwischen den drei Bereichen ist nicht möglich.
2. Im Grundkursbereich werden die Leistungen aus neun Grundkursen in doppelter Wertung auf die Gesamtqualifikation angerechnet. Dabei werden aus den beiden Prüfungsfächern die Kurse des fünften Semesters und je ein weiterer Kurs angerechnet, nicht jedoch die Kurse des sechsten Semesters. Aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache (§ 36 Abs. 5) werden die Fächer, die nicht als Prüfungsfächer gewählt sind, mit je drei Kursen, darunter die Kurse des fünften und sechsten Semesters, im Grundkursbereich angerechnet.
3. In den beiden Fächern des Leistungskursbereichs werden die Leistungen aus den je drei Leistungskursen, die im dritten bis fünften Semester belegt worden sind, mit dreifacher Wertung angerechnet.

(3) Für den Bildungsgang des Kollegs gilt:

1. Als Gesamtqualifikation sind 840 Punkte erreichbar, und zwar 330 Punkte im Grundkursbereich, 210 Punkte im Leistungskursbereich sowie 300 Punkte im Abiturbereich. Insgesamt müssen in den für die Zulassung anzurechnenden Grundkursen (Nummer 2) mindestens 110 Punkte, in den anzurechnenden Leistungskursen (Nummer 3) mindestens 70 Punkte und im Abiturbereich (Absatz 4) mindestens 100 Punkte erreicht werden. Ein Leistungsausgleich zwischen den drei Bereichen ist nicht möglich.
2. Im Grundkursbereich werden die Leistungen aus 22 Grundkursen in einfacher Wertung auf die Gesamtqualifikation angerechnet, darunter die Kurse aller vier Semester aus dem dritten und vierten Prüfungsfach sowie diejenigen gemäß § 36 Abs. 1 und 3 belegten Kurse, die nicht in einen anderen Bereich der Gesamtqualifikation eingebracht werden müssen.
3. Im Leistungskursbereich werden die Leistungen aus den je drei Leistungskursen, die im dritten bis fünften Semester belegt worden sind, mit zweifacher Wertung und die Leistungen aus den beiden Leistungskursen des sechsten Semesters mit einfacher Wertung auf die Gesamtqualifikation angerechnet.

(4) Im Abiturbereich beider Bildungsgänge werden die Leistungen, die in den vier Abiturprüfungsfächern in den Kursen des sechsten Semesters und in der Abiturprüfung erbracht worden sind, auf die Gesamtqualifikation angerechnet. Dabei werden die Kursleistungen jeweils mit einfacher Wertung und die in der Abiturprüfung erbrachten Leistungen mit jeweils vierfacher Wertung angerechnet. Wird eine besondere Lernleistung erbracht, dann wird sie vierfach und die anderen in der Abiturprüfung erbrachten Leistungen werden dreifach angerechnet.

(5) Mit null Punkten abgeschlossene Kurse können für die Gesamtqualifikation nicht berücksichtigt werden und gelten als nicht belegt.

§ 44

Meldung und Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der Zentrale Abiturausschuss (§ 46).

(2) Für den Bildungsgang des Abendgymnasiums sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Belegung von elf für die Gesamtqualifikation anrechenbaren Grundkursen und acht anrechenbaren Leistungskursen muss nachgewiesen werden. Anrechenbar sind nur solche Kurse, die mit mindestens einem Punkt abgeschlossen worden sind.

2. Anrechenbar sind Grundkurse aus Fächern, die in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Semestern belegt worden sind. Von den insgesamt neun im Grundkursbereich anrechenbaren Kursen (§ 43 Abs. 2) müssen mindestens sechs mit mindestens je fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen worden sein.
3. Anrechenbare Leistungskurse sind solche, die in zwei Fächern in den vier Semestern der Qualifikationsphase belegt worden sind. Ein Fach muss entweder Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik oder ein naturwissenschaftliches Fach sein. Mindestens vier der sechs Leistungskurse aus dem dritten bis fünften Semester müssen mit fünf Punkten (einfache Wertung) abgeschlossen worden sein.
4. In den sechs dreifach gewerteten Leistungskursen und in den neun doppelt gewerteten Grundkursen (§ 43 Abs. 2) müssen jeweils mindestens 90 Punkte erreicht sein.

(3) Für den Bildungsgang des Kollegs sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Belegung von 22 für die Gesamtqualifikation anrechenbaren Grundkursen und acht anrechenbaren Leistungskursen muss nachgewiesen werden. Anrechenbar sind nur solche Kurse, die mit mindestens einem Punkt abgeschlossen worden sind.
2. Anrechenbare Grundkurse sind die Grundkurse gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 2. Von den 20 einzubringenden Grundkursen ohne Berücksichtigung der Kurse des dritten und vierten Prüfungsfaches aus dem letzten Semester müssen mindestens 15 Grundkurse mit fünf Punkten (einfache Wertung) abgeschlossen worden sein.
3. Anrechenbare Leistungskurse sind solche, die in zwei Fächern in den vier Semestern der Qualifikationsphase belegt worden sind. Mindestens vier der sechs Leistungskurse aus dem dritten bis fünften Semester müssen mit fünf Punkten (einfache Wertung) abgeschlossen worden sein.

§ 45

Nichtzulassung, Rücktritt und Versäumnis

(1) Studierende, die nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden, können im Rahmen ihrer Höchstverweildauer (§ 4 Abs. 3) bis zu zwei Semester wiederholen. § 59 gilt entsprechend.

(2) Die Studierenden können von der Abiturprüfung vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurücktreten.

(3) Treten Studierende nach Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Nehmen Studierende an der gesamten Abiturprüfung oder an einem Teil der Prüfung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht teil, können sie die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Zentrale Abiturausschuss entscheidet, ob und wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist.

(5) Prüfungsleistungen, die Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen versäumen, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

§ 46

Zentraler Abiturausschuss

(1) Der Zentrale Abiturausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er entscheidet insbesondere,

1. ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abiturprüfung erfüllt sind,
2. ob die Studierenden in den schriftlichen Abiturfächern mündlich geprüft werden,

3. über die Folgen einer während der Abiturprüfung begangenen Täuschungshandlung und
4. über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

(2) Der Zentrale Abiturausschuss stellt die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung zusammen. Er stellt das Ergebnis der Abiturprüfung fest, rechnet es in Punkte um und ermittelt die Gesamtqualifikation (§ 43).

§ 47

Mitglieder des Zentralen Abiturausschusses

(1) Für jede Abiturprüfung wird ein Zentraler Abiturausschuss gebildet, der aus mindestens drei, höchstens vier Mitgliedern besteht.

(2) Dem Zentralen Abiturausschuss gehören an:

1. die oder der Vorsitzende,
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter,
3. die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer der zu prüfenden Studierenden oder in begründeten Fällen ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter,
4. eine weitere Lehrkraft, nach Möglichkeit die Koordinatorin oder der Koordinator des Kurssystems in der Qualifikationsphase.

(3) Den Vorsitz des Zentralen Abiturausschusses hat grundsätzlich die für das Weiterbildungskolleg zuständige schulfachliche Dezernentin oder der zuständige schulfachliche Dezernent. In Ausnahmefällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde eine andere schulfachliche Dezernentin oder einen anderen schulfachlichen Dezernenten bestellen. Nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz nicht wahr, übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterinnen oder Schulleiter an anderen als den von ihnen geleiteten Schulen als Vorsitzende einsetzen.

(4) Ein Mitglied der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(5) Bis zur mündlichen Prüfung nimmt in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz wahr.

(6) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses beauftragt ein Mitglied mit der Schriftführung.

(7) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(8) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses und Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 48

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses jeweils einen oder mehrere Fachprüfungsausschüsse.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern:

1. der oder dem Vorsitzenden,

2. der Fachprüferin oder dem Fachprüfer,
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(3) Soweit nicht die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses selbst oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der oberen oder obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt, führt in der Regel eine Lehrkraft der Schule den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auch eine Lehrkraft einer anderen Schule mit dem Vorsitz beauftragen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(4) Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Fachlehrkraft, die die Studierenden in dem letzten Semester unterrichtet hat. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer muss in der Regel in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen.

(5) Schriftführerin oder Schriftführer ist in der Regel eine Lehrkraft der Schule, die das Fach nach Möglichkeit in der Qualifikationsphase unterrichtet hat. Die Schriftführerin oder der Schriftführer soll in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen.

(6) Die Dezernentin oder der Dezernent oder die oder der Beauftragte der obersten Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, Vertreterinnen oder Vertreter einer Schulaufsichtsbehörde sowie Lehrkräfte einer anderen Schule zu Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu bestellen. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses gemäß § 47 Abs. 8 beanstanden. Wird der Vorsitz des Fachprüfungsausschusses durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der oberen oder obersten Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen, entfällt das Beanstandungsrecht der oder des Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses gegen Entscheidungen dieses Fachprüfungsausschusses.

§ 49

Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

(1) Die Mitglieder der gemäß §§ 47 und 48 eingerichteten Ausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der Zentrale Abiturausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(4) Alle Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im Zentralen Abiturausschuss gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.) entscheidet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses; ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen.

(6) Es sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung anwesend zu sein:

1. nicht an der Prüfung beteiligte Lehrkräfte, Studienreferendarinnen oder Studienreferendare und Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter der

Schule, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Lehrkräften anderer Schulen die Teilnahme ermöglichen, sofern ein dienstliches Interesse gegeben ist,

2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers,
3. Vertreterinnen oder Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(7) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann mit Zustimmung des Prüflings Studierende bei der mündlichen Prüfung als Gäste zulassen.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 50

Fächer der schriftlichen Prüfung

(1) Die Studierenden haben in drei Fächern je eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

(2) Diese Fächer sind die von den Studierenden als erstes und zweites Abiturfach gewählten Leistungsfächer und das von ihnen gewählte dritte Abiturfach, in dem sie Kurse in den vier Semestern der Qualifikationsphase belegt haben. Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt in den Leistungsfächern viereinviertel Zeitstunden, im dritten Abiturfach drei Zeitstunden. Haben die Studierenden eine Auswahl unter vorgelegten Texten oder Materialien zu treffen, verlängert sich die Bearbeitung um dreißig Minuten.

(3) Zur Durchführung von Experimenten in den Naturwissenschaften oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die Bearbeitungszeit auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers durch die obere Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden.

§ 51

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgabenstellung und die Aufgabenarten müssen den in § 42 genannten Prüfungsanforderungen entsprechen. Die Aufgaben müssen aus dem Unterricht in der Qualifikationsphase erwachsen sein. Sie müssen mindestens die Sachgebiete von zwei Semestern umfassen. Teilaufgaben können fachübergreifend angelegt sein, wenn auch der zugrundeliegende Unterricht fachübergreifend angelegt war.

(2) Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Ihre Bearbeitung muss eine selbständige Leistung erfordern.

(3) Für die Art und Zahl der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichenden Vorschläge für die schriftliche Prüfung gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg.

(4) Die Vorschläge macht die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der die Studierenden im letzten Kurssemester unterrichtet hat. Haben in der Qualifikationsphase auch andere Fachlehrerinnen oder Fachlehrer die Studierenden unterrichtet, sind diese bei der Entwicklung der Vorschläge zu beteiligen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter überprüft die Vorschläge auf ihre Vollständigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen (§ 42). Sie oder er legt die Vorschläge der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor. Diese prüft, ob die Aufgaben den Bedingungen des § 42 entsprechen und ob sie in ihren Anforderungen angemessen und vergleichbar sind und wählt die den Prüflingen zu stellenden Aufgaben aus.

(6) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in den Vorschlägen Aufgaben ändern, insbesondere erweitern und einschränken, die Vorschläge zurückweisen, geänderte oder neue Vorschläge anfordern oder aus den eingereichten Aufgaben neue Vorschläge zur Wahl für die Studierenden zusammenstellen.

§ 52

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der zuständigen Fachlehrkraft korrigiert, begutachtet und abschließend mit einer Note bewertet, der gegebenenfalls eine Tendenz hinzuzufügen ist. Bei Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form gilt § 17 Abs. 5.

(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten, von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragten Fachlehrkraft korrigiert. Diese schließt sich entweder der Bewertung begründet an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung hinzu. Die obere Schulaufsicht kann Lehrkräfte anderer Schulen mit der Zweitkorrektur beauftragen.

(3) In den Fällen, in denen die beiden Fachlehrkräfte sich nicht auf eine Bewertungsnote einigen können, zieht die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses eine weitere Fachlehrkraft zur Bewertung hinzu. Die Bewertung wird sodann im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

(4) Die schriftlichen Arbeiten sind rechtzeitig vor dem Termin der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach abschließend zu bewerten. Die Ergebnisse sind auf Antrag der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses bekanntzugeben.

§ 53

Fächer der mündlichen Prüfung

Fächer der mündlichen Prüfung sind verpflichtend das von den Studierenden gewählte vierte Abiturfach, in dem sie Kurse in den vier Semestern der Qualifikationsphase belegt haben, und gegebenenfalls die drei Fächer der schriftlichen Prüfung.

§ 54

Mündliche Prüfung

(1) Der Zentrale Abiturausschuss legt fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung die Studierenden mündlich geprüft werden, und teilt dies den Studierenden mit. Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen,

1. wenn die Ergebnisse in den schriftlichen Abiturarbeiten sich um vier oder mehr Punkte der einfachen Wertung von dem Durchschnitt der Punkte unterscheiden, die die Studierenden in den für die Gesamtqualifikation verbindlichen Kursen des jeweiligen Prüfungsfaches erreicht haben,
2. wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 57 Abs. 2 nicht erfüllt sind.

(2) Werden Studierende in mehreren Fächern geprüft, bestimmen sie die Reihenfolge der Prüfungen. Sie müssen ihren Wunsch spätestens am zweiten Schultag nach Bekanntgabe der Prüfungsfächer der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitteilen.

(3) Ist eine mündliche Prüfung gemäß Absatz 1 nicht erforderlich, werden die Studierenden von der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach befreit; sie können sich in diesen Fächern jedoch zur mündlichen Prüfung melden. Sie müssen ihre Wahl spätestens am zweiten Schultag nach Bekanntgabe der Prüfungsfächer der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitteilen. Aus besonderen Gründen ist ein Rücktritt bis zum Beginn der mündlichen Prüfung möglich.

(4) Die Studierenden können von der mündlichen Prüfung im vierten Abiturprüfungsfach nicht befreit werden.

(5) Fächer und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung werden spätestens fünf Schultage vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(6) Eine mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse im Abiturbereich auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen in der mündlichen Prüfung ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Der Prüfling kann jedoch auf eigenen Wunsch geprüft werden.

§ 55

Gestaltung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung führt grundsätzlich die Fachprüferin oder der Fachprüfer das Prüfungsgespräch. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Fragen an die Studierenden richten oder ergänzende Fragen veranlassen.

(2) Für jede Prüfung ist den Studierenden eine für sie neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Den Studierenden wird die Aufgabe der mündlichen Prüfung am Prüfungstag schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, ihnen gleichzeitig mehrere Aufgaben zu stellen oder sie zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Eine Aufgabe kann mehreren Studierenden gestellt werden, wenn sie in ihrem Ausbildungsgang gleichen Unterricht erhalten haben und eine getrennte Vorbereitung sichergestellt ist.

(3) Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Sie kann angemessen verlängert werden, falls die Prüfungsaufgabe einen experimentellen oder praktischen Anteil, eine Hör- oder eine Gestaltungsaufgabe enthält.

(4) Für die Aufgabenstellung in der mündlichen Abiturprüfung gelten die Prüfungsanforderungen gemäß § 42. Die Prüfung darf sich nicht auf das Sachgebiet eines Semesters beschränken. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 20, höchstens 30 Minuten.

(5) Die Studierenden sollen in der Prüfung in einem ersten Teil selbständig die vorbereitete Aufgabe zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil soll das Prüfungsgespräch größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge überprüfen.

(6) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.

§ 56

Niederschriften

(1) Der Zentrale Abiturausschuss führt über seine Sitzung ein Protokoll. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Schriftführerin oder den Schriftführer.

(2) Über die einzelne schriftliche und mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, die erteilte Note mit Begründung, das Beratungsergebnis des Ausschusses sowie der Name der Studierenden, der Prüfenden und der Schriftführerin oder des Schriftführers zu ersehen sind.

(3) Es sind Ergebnisniederschriften über die schriftliche und mündliche Abiturprüfung und über die Konferenzen des Zentralen Abiturausschusses anzufertigen.

(4) Die Niederschriften gemäß Absatz 2 und 3 sind als Gesamtniederschrift zusammenzufassen.

§ 57

Feststellung der Prüfungsleistungen

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung der Studierenden stellt der Zentrale Abiturausschuss die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich.

(2) Hierfür gilt folgende Grundlage:

1. Der Abiturbereich setzt sich für jedes Abiturfach aus den Leistungen im Kurs des sechsten Semesters und aus den Abiturprüfungsleistungen zusammen.
2. Im Abiturbereich sind maximal 300 Punkte erreichbar, und zwar in den vier Prüfungsfächern maximal jeweils

75 Punkte, bei Berücksichtigung einer besonderen Lernleistung jeweils 60 Punkte. Die in den vier Abiturfächern im sechsten Semester erbrachten Leistungen sind jeweils einfach zu werten. Die in der Abiturprüfung erbrachten Leistungen sind jeweils vierfach, bei Berücksichtigung einer besonderen Lernleistung dreifach zu werten. Wird im ersten bis dritten Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von zwei (schriftlich) zu eins (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet.

3. Zum Bestehen der Abiturprüfung sind im Abiturbereich mindestens 100 Punkte erforderlich. Außerdem müssen in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungsfach, mindestens jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung (errechnet aus der Kursleistung im sechsten Semester und der Prüfungsleistung) erreicht werden.

§ 58

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

(1) Haben die Studierenden die Bedingungen der §§ 43, 57 erfüllt, erklärt der Zentrale Abiturausschuss die Abiturprüfung für bestanden und erkennt ihnen die allgemeine Hochschulreife zu.

(2) Die Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses werden den Studierenden bekanntgegeben.

(3) Studierende, denen die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhalten ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“.

§ 59

Wiederholung

(1) Eine nichtbestandene Prüfung kann nach Ablauf eines Semesters einmal wiederholt werden. In der Abiturprüfung erworbene Leistungsbewertungen werden unwirksam. Studierende können im Rahmen der Höchstverweildauer auf Antrag zwei Semester wiederholen. In diesem Fall ist erneut über die Zulassung zu entscheiden. Die Leistungsbewertungen des vorherigen Durchgangs werden unwirksam. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen.

(2) Die Wiederholungsprüfung richtet sich nach den Bestimmungen für die Abiturprüfung.

3. Unterabschnitt

Weitere Berechtigungen in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg

§ 60

Hauptschulabschluss, Fachoberschulreife

Studierenden, die einen Bildungsgang vor Beginn der Qualifikationsphase verlassen, kann nach frühestens zwei Semestern auf Antrag der Hauptschulabschluss, der Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10 – und am Ende der Einführungsphase der Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife – zuerkannt werden. Für die Zuerkennung der Abschlüsse gilt § 30 entsprechend. Die Abschlüsse nach Satz 1 können auch dann zuerkannt werden, wenn sie bereits früher an anderen Einrichtungen erworben wurden.

§ 61

Fachhochschulreife

(1) Studierenden, die eine der in § 3 Abs. 2 Nummer 1 genannten Ausbildungen abgeschlossen haben oder vor der Aufnahme in die Bildungsgänge von Abendgymnasium oder Kolleg eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit nachgewiesen haben, kann auf Antrag nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase die Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn die jeweils zutreffenden Bedingungen der folgenden Absätze 2 bis 4 erfüllt sind. Wird der Antrag erst im fünften oder sechsten Semester gestellt, müssen die Bedingungen der Absätze 2 bis 4 durch Kurse in zwei aufeinanderfolgenden Semestern erfüllt sein.

(2) Für den Bildungsgang des Abendgymnasiums gilt:

1. In den beiden Leistungsfächern müssen je zwei Kurse belegt und davon drei Kurse mit mindestens 45 Punkten der dreifachen Wertung abgeschlossen worden sein; unter den drei einzubringenden Kursen müssen sich die Kurse des zweiten der beiden anzurechnenden Semester befinden.
2. Im Grundkursbereich müssen fünf Grundkurse belegt und in ihnen mindestens 50 Punkte der doppelten Wertung erreicht sein.
3. Unter den nach Nummer 1 zu belegenden Leistungskursen und den nach Nummer 2 anzurechnenden Grundkursen müssen je zwei Halbjahreskurse in Deutsch, in der Fremdsprache nach § 36 Abs. 5, in Mathematik und in einer Naturwissenschaft oder einem Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes enthalten sein. Haben Studierende zwei Fremdsprachen oder eine Naturwissenschaft und ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes als Leistungsfächer gewählt, braucht unter den anzurechnenden Kursen nur ein Kurs in Mathematik enthalten zu sein.
4. In zwei der drei anzurechnenden Leistungskurse und in drei der fünf anzurechnenden Grundkurse müssen mindestens fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
5. Die Gesamtpunktzahl wird aus der Bewertung der anzurechnenden drei Leistungskurse und der anzurechnenden fünf Grundkurse errechnet.

(3) Für den Bildungsgang des Kollegs gilt:

1. In den beiden Leistungsfächern müssen je zwei Kurse belegt und mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.
2. Im Grundkursbereich müssen zehn Grundkurse belegt und in ihnen mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung von neun Grundkursen und der doppelten Wertung eines Grundkurses erreicht sein.
3. Unter den nach Nummer 1 und 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Halbjahreskurse in Deutsch, in der Fremdsprache nach § 36 Abs. 5, in einem Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes, in Mathematik und in einer Naturwissenschaft enthalten sein.
4. Außer den in Nummer 3 genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.
5. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der zehn anzurechnenden Grundkurse müssen mindestens je fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
6. Die Gesamtpunktzahl wird aus der Bewertung der anzurechnenden vier Leistungskurse und der anzurechnenden zehn Grundkurse errechnet.

(4) Für beide Bildungsgänge gilt, dass mit null Punkten bewertete Kurse nicht angerechnet werden. Themengleiche oder themenähnliche Kurse werden nur einmal angerechnet.

(5) Die Gesamtpunktzahl, die mindestens 95 und höchstens 285 Punkte beträgt, wird aus der Bewertung der jeweils anzurechnenden Leistungs- und Grundkurse nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{57}$$

in eine Durchschnittsnote umgerechnet. Diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Eine Gesamtpunktzahl über 266 ergibt die Durchschnittsnote 1,0.

(6) Studierenden ohne berufliche Praxis im Sinne des Absatzes 1, welche die Bedingungen der Absätze 2 bis 4 erfüllen, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden.

§ 62

Latinum, Graecum, Hebraicum

Latinum, Graecum, Hebraicum werden nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt. Die Bedingungen für die Zuerkennung legt die oberste Schulaufsichtsbehörde fest.

§ 63

Belegung einzelner Fächer

Die Belegung eines einzelnen Faches ist zulässig, wenn auf diese Weise ein Abschluss erworben werden kann. Werden Latinum, Graecum oder Hebraicum angestrebt, muss das entsprechende Fach spätestens mit Beginn der Qualifikationsphase belegt werden.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 64

Änderung und Aufhebung
von Rechtsvorschriften

1. Die Allgemeine Schulordnung (ASchO) vom 8. November 1978 (GV. NRW. S. 552), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 408), wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht erhält in § 34 die Überschrift „§ 34 Weiterbildungskolleg.“

b) In § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann abweichend von Satz 1 Buchstabe b) eine längere Beurlaubung durch den Schulleiter zulassen.“

c) § 31 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. in das zweite Semester des Vorkurses im Bildungsgang Abendgymnasium des Weiterbildungskollegs,“

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. in das dritte Semester im Bildungsgang Abendrealschule des Weiterbildungskollegs,“

d) § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Weiterbildungskolleg

Das Weiterbildungskolleg vermittelt den Schülern nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Bildungsgang der Abendrealschule Abschlüsse der Sekundarstufe I und in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und Kollegs Abschlüsse der Sekundarstufe II.“

2. Die Verordnung über die Zusammenarbeit von Schulen (Kooperationsverordnung – KVO) vom 24. März 1995 (GV. NRW. S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift zu § 10 erhält folgende Fassung:
„§ 10 Berufskollegs“

bb) Die Überschrift zu § 11 erhält folgende Fassung:
„§ 11 Weiterbildungskollegs“

b) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 10

Berufskollegs“

bb) In Absatz 1, 3 und 4 werden die Wörter „Berufsbildende Schulen und Kollegs“ durch das Wort „Berufskollegs“ ersetzt.

cc) In Absatz 2 werden die Wörter „berufsbildender Schulen untereinander und die Zusammenarbeit mit Kollegs“ durch die Wörter „der Berufskollegs untereinander“ ersetzt.

dd) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Berufskollegs arbeiten mit den Weiterbildungskollegs zusammen.“

c) § 11 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 11

Weiterbildungskollegs“

bb) In Absatz 1 werden die Wörter „Abendreal-schulen, Abendgymnasien und Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife)“ durch das Wort „Weiterbildungskollegs“ ersetzt.

cc) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Weiterbildungskollegs und Berufskollegs arbeiten zusammen.“

3. Die Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Hochschulreife (Qualifikationsverordnung – QVO) vom 22. Juni 1983 (GV. NRW. S. 260), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1998 (GV. NRW. S. 477) wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. das Reife- und das Abiturzeugnis eines öffentlich oder staatlich genehmigten Weiterbildungskollegs in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und des Kollegs,“

4. Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Abendgymnasium (APO-AG) vom 23. März 1982 (GV. NRW. S. 180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1997 (GV. NRW. S. 42),

und

die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife – APO-Kolleg) vom 23. März 1982 (GV. NRW. S. 188), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1997 (GV. NRW. S. 42),

werden aufgehoben.

§ 65

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft. Studierende, die sich zu diesem Zeitpunkt im zweiten oder einem höheren Semester befinden, beenden den Bildungsgang nach den bisherigen Bestimmungen.

Düsseldorf, den 23. Februar 2000

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung

Gabriele Behler

– GV. NRW. 2000 S. 290.

820

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Landespflegeausschuss nach dem
Pflege-Versicherungsgesetz**

Vom 14. März 2000

Aufgrund des § 92 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches – Pflegeversicherung – SGB XI vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1656), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Landespflegeausschuss nach dem Pflege-Versicherungsgesetz (Landespflegeausschuss-Verordnung-LPfAusVO) vom 7. Februar 1995 (GV. NRW. S. 116) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Landespflegeausschuss setzt sich zusammen aus:
 - acht Mitgliedern, die von den Landesverbänden der Pflegekassen,
 - je einem Mitglied, das von beiden Medizinischen Diensten der Krankenversicherung,
 - zehn Mitgliedern, die von den Vertretern der Pflegeeinrichtungen, davon sechs, die von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, drei, die von den Anbietern privatgewerblicher Pflegedienste sowie einem, das von kommunalen Pflegeeinrichtungen,
 - je einem Mitglied, das vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen, vom Städtetag Nordrhein-Westfalen sowie vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen,
 - je einem Mitglied, das von den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe,
 - einem Mitglied, das vom Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.,
 - einem Mitglied, das von der Landesseniorenvertretung e.V.,
 - einem Mitglied, das vom Landesbehindertenrat,
 - einem Mitglied, das von der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (Verdi),
 - einem Mitglied, das vom VdK Sozialverband-Verband der Kriegs- u. Wehrdienststopfer, Behinderten u. Rentner Deutschland/Reichsbund der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e.V.
 sowie
 - einem Mitglied, das vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport
 gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich benannt wird/werden.
Für jedes Mitglied wird mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1. In Satz 1 werden die Wörter „jeweils für die gesamte Amtsperiode“ durch die Wörter „für jeweils zwei Jahre“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
„(2) Sofern die oder der Vorsitzende Mitglied einer Organisation nach § 92 Abs. 2 SGB XI ist, kann er für die Dauer seiner Amtszeit sein Stimmrecht im Landespflegeausschuss auf den Stellvertreter der entsendenden Organisation übertragen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
In Satz 1 wird nach dem Wort „Jahre“ das Wort „(Amtsperiode)“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
„(2) Sofern der Landespflegeausschuss sich nicht unmittelbar nach dem Ende der Amtsperiode gemäß Absatz 1 neu konstituiert, verlängert sich die Amtsdauer der Mitglieder bis zu dem Zeitpunkt der endgültigen Neukonstituierung des Landespflegeausschusses.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. Nach § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8
Geschäftsführung

(1) Bei dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport wird für die Aufgabe nach § 1 die Geschäftsstelle des Landespflegeausschusses gebildet.

(2) Die Geschäftsstelle nimmt die von den Mitgliedern des Landespflegeausschusses übermittelten Wünsche zur Tagesordnung entgegen und stellt nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden die Tagesordnung auf.

(3) Die Geschäftsstelle des Landespflegeausschusses versendet spätestens am 21. Tage vor der jeweiligen Sitzung die Einladung.

(4) Die Geschäftsstelle führt das Protokoll.“

7. Die bisherigen §§ 8 bis 11 werden §§ 9 bis 12.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. März 2000

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Wolfgang Clement

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport

Ilse Brusis

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister

Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2000 S. 304.

2022

**Änderung der Betriebssatzung
für die Rheinischen Kliniken (RK)
und die Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Vom 17. Februar 2000

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 17. Februar 2000 folgende Änderungen der Betriebssatzung für die Rheinischen Kliniken (RK) und die Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen vom 20. März 1997 (GV. NRW. S. 58), geändert am 27. November 1997 (GV. NRW. 1998, S. 18), beschlossen:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Ziffer 4 wird wie folgt ergänzt:

„4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Maßregelvollzugsgesetz des Landes Nord-

rhein-Westfalen (MRVG) und sonstige strafgerichtlich angeordnete Unterbringungen und Behandlungen nach der Maßgabe des § 29 MRVG zu vollziehen.“

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Für Maßregeln der Besserung und Sicherung ist gemäß § 29 MRVG das Land zuständig. Soweit das Land von einer Übertragungsmöglichkeit auf Dritte keinen Gebrauch gemacht hat, ist – mit Ausnahme der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen – der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland als staatliche Verwaltungsbehörde zuständig.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 4 bis 8.

2. Folgender neuer § 7 wird eingefügt:

„§ 7

Bereich des Maßregelvollzuges

Für Maßregeln der Besserung und Sicherung ist gemäß § 29 MRVG das Land zuständig. Soweit das Land von einer Übertragungsmöglichkeit auf Dritte keinen Gebrauch gemacht hat, ist – mit Ausnahme der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen – der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland als staatliche Verwaltungsbehörde zuständig. Die nachfolgenden §§ 8–11 gelten daher mit der Maßgabe, dass anderweitige Zuständigkeiten nach dem MRVG nicht bestehen.“

3. Die bisherigen §§ 7 bis 17 werden zu §§ 8 bis 18.

4. § 12 (bisher § 11) wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Ziffer 4 wird wie folgt ergänzt:

„4. Einweisung und Verlegung von Patienten und Patientinnen, die aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung unterzubringen sind (Zuständigkeit als staatliche Verwaltungsbehörde),“

Vorsitzender der
Landschaftsversammlung Rheinland
Schittges

Schriftführer der
Landschaftsversammlung Rheinland
Esser

Die vorstehende Änderung der Betriebssatzung für die Rheinischen Kliniken wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekannt gemacht. Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 9. März 2000

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

– GV. NRW. 2000 S. 305.

Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2000

Vom 28. Februar 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NRW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Haushaltsjahr 2000 entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 9. Dezember 1999 auf 6,50 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Februar 2000

Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2000 S. 306.

Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2000

Vom 10. März 2000

Die 11. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsoferversorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoF SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401) in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert am 14. Juli 1999 (GV. NRW. S. 412), in der Sitzung am 10. März 2000 folgende Satzung der Hauptfürsorgestelle beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Für das Haushaltsjahr 2000 werden den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen als örtlichen Fürsorgestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 des Schwerbehindertengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78)

30 vom Hundert

des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung sind die Einnahmen der Hauptfürsorgestelle Münster im Haushaltsjahr 1999 aus den Ausgleichsabgaben der Arbeitgeber gemäß § 11 des Schwerbe-

hindertengesetzes unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs zwischen den Hauptfürsorgestellen für das Jahr 1997 abzüglich der Abführung an den Ausgleichsfonds gemäß § 11 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes.

§ 3

(1) 25 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe werden auf die örtlichen Fürsorgestellen aufgeteilt entsprechend der Zahl der Schwerbehinderten, die am 31. 10. 1998 in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Arbeitsplätzen von beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern (§ 5 Abs. 1 SchwbG) beschäftigt wurden.

(2) Die durch die örtlichen Fürsorgestellen bis zum Ende des Haushaltsjahres 1999 nicht verausgabten und nicht gebundenen Mittel an Ausgleichsabgabe werden auf den nach Absatz 1 errechneten Betrag angerechnet.

(3) Die Hauptfürsorgestelle kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen nach Absatz 1 und 2 zugewiesenen Beträge hinaus Ausgleichsabgabemittel zur Verfügung stellen, soweit dadurch der Gesamtbetrag nach § 1 nicht überschritten wird.

(4) Die örtlichen Fürsorgestellen berichten der Hauptfürsorgestelle bis zum 31. 1. des Folgejahres über die Verwendung der Ausgleichsabgabe per Vordruck.

Münster, den 10. März 2000

Wurm

Vorsitzender der
11. Landschaftsversammlung

Schäfer

Schriftführer der
11. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs.2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. März 2000

Schäfer

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
 möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
 vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-5359